

Feuerwehrgesetz der Gemeinde Thusis

1. Januar 2019



Dokumenteninformationen

Von der Urnenabstimmung angenommen am 23. September 2018.

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 29. Oktober 2018 genehmigt.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben	4
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter	4
Art. 2 Gegenstand des Gesetzes	4
Art. 3 Aufgaben	4
II. Feuerwehrpflicht	4
Art. 4 Feuerwehrpflicht	4
Art. 5 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	5
Art. 6 Befreiung von der Ersatzabgabe	5
Art. 7 Vorzeitige Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst	5
III. Organisation	5
Art. 8 Oberaufsicht	5
Art. 9 Gemeinderat	6
Art. 10 Dienstpflichten	6
Art. 11 Versicherung	6
IV. Alarmierung/Ernsteinsatz	6
Art. 12 Alarmierung	6
Art. 13 Gemeindepersonal	6
V. Übungsdienst	7
Art. 14 Übungsdienst	7
Art. 15 Zutrittsrecht	7
VI. Finanzierung	7
Art. 16 Ersatzabgabe	7
VII. Strafbestimmungen	7
Art. 17 Bussen	7
Art. 18 Ausschluss	7
VIII. Rechtsmittel	8
Art. 19 Einsprachen, Rekurs	8
IX. Schlussbestimmungen	8
Art. 20 Vollzug	8
Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts	8
X. Inkrafttreten	8
Art. 22 Inkrafttreten	8



Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz)

I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Gegenstand des Gesetzes Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Thusis soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Art. 3

Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:
 - a) Bränden und Explosionen
 - b) Naturereignissen
 - c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
 - d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
 - e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes
- ² Der Gemeinderat kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beziehen, wenn:
 - a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
 - b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
 - c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist
- ³ Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 4

Feuerwehrpflicht

- ¹ Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Thusis. Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung.
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres. Der Gemeinderat kann das Dienstalter nach oben bis zum erfüllten 50. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird. Für Offiziere bleibt eine spezielle Regelung vorbehalten.
- ³ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.



- ⁴ Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:
- a) Persönliche Eignung
 - b) Erreichbarkeit
 - c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand
- ⁵ Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 5

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

- ¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:
- a) Gemeindeammann und Gemeinderäte sowie Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
 - b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
 - c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
 - d) werdende oder stillende Mütter
 - e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
 - f) Angehörige der Kantonspolizei
 - g) Pflegepersonal und Ärzte im Gesundheitswesen
 - h) Geistliche und Ordenspersonen
- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 6

Befreiung von der Ersatzabgabe

- ¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
- a) Gemeindeammann und Gemeinderäte
 - b) Angehörige der Kantons- und Gemeindepolizei
 - c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
 - d) Alleinerziehende Elternteile von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
 - e) Lehrlinge und Studenten bis zu einem steuerbaren Jahreseinkommen von CH 14'000.–
 - f) Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

Die Personengruppen lit. d) bis f) haben den Nachweis für die Befreiung von der Ersatzabgabe zu erbringen.

- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weitere Personen oder Personengruppen von der Ersatzabgabe befreien.

Art. 7

Vorzeitige Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung von aktivem Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

III. Organisation

Art. 8

Oberaufsicht

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Er kann für den Betrieb eine Kommission einsetzen.



Art. 9

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 4
2. Wahl der Feuerwehrkommission
3. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 5
4. Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 6
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 16
6. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
7. Wahl des Feuerwehrkommandanten, des Stellvertreters sowie der Offiziere
8. Erlass eines Betriebsreglements

Art. 10

Dienstplichten

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.
- ² Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.
- ³ Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- ⁴ Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die aktivdienstleistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.
- ⁵ Pro Jahr müssen 60% aller Übungen absolviert werden, ansonsten wird der Pflichtersatz erhoben.

Art. 11

Versicherung

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr dienstleistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

IV. Alarmierung/Ernsteinsatz

Art. 12

Alarmierung

- ¹ Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.
- ² Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 13

Gemeindepersonal

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister, stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.



V. Übungsdienst

Art. 14

Übungsdienst Jede Person im aktiven Feuerwehrdienst erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

Art. 15

Zutrittsrecht ¹ Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.
² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Finanzierung

Art. 16

Ersatzabgabe ¹ Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 5 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.
² Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat zusätzlich zu den Bussen den Pflichtersatz zu entrichten.
³ Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 für Lehrlinge und Studenten und im Maximum CHF 500.00 für Erwerbstätige und Ausländer mit Jahresbewilligung. Der Gemeinderat legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

VII. Strafbestimmungen

Art. 17

Bussen Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft werden.

Art. 18

Ausschluss Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Feuerwehkommission auf Antrag des Kommandos.



VIII. Rechtsmittel

Art. 19

Einsprachen,
Rekurs

- ¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der Feuerwehrkommandantin kann innert 30 Tagen nach Mitteilung bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- ³ Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 20

Vollzug

Der Gemeinderat Thuisis erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Art. 21

Aufhebung
bisherigen Rechts

Die Feuerwehrverordnung der Gemeinde Thuisis vom 01.03.1994, Teilrevision vom 21.05.2000, wird aufgehoben.

X. Inkrafttreten

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnenabstimmung und Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.